

Ausschuss Energie

Nachrichtlich:
Geschäftsführer der Mitgliedsverbände

EN-2021-019

2. November 2021
Bt/jr/ak

Carbon-Leakage-Schutz im nEHS / DEHSt veröffentlicht Leitfaden zum Sektorantrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des nationalen Emissionshandels soll ein Carbon-Leakage-Schutz für die Industrie im internationalen Wettbewerb eingeführt werden. Ein zentrales Kriterium hierbei ist eine Sektorliste, die die antragsberechtigten Industriebranchen aufführt. Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat nunmehr gestern den Leitfaden für die Erweiterung dieser Sektorliste veröffentlicht (siehe Anlage).

Die zentralen Punkte des Leitfadens sind im Folgenden zusammengefasst:

1. Formales Antragsverfahren

- Frist zur Einreichung des Antrags für die Periode 2021 bis 2025: 28. April 2022
- Verpflichtende Verwendung der Antragsformulare, die seitens der DEHSt zur Verfügung gestellt werden (laut Aussage der DEHSt bis spätestens Ende 2021)
- Prüfung der Antragsunterlagen durch einen Wirtschaftsprüfer
- Erforderliche Antragsunterlagen: Siehe Tabelle 1 des Leitfadens (Seite 14)
- Pro Sektor oder Teilsektor darf nur ein Antrag gestellt werden. Gehen mehrere Anträge für denselben Sektor oder Teilsektor ein, wird nur der Antrag gewertet, der den höchsten Umsatzanteil vertritt (vgl. Abschnitt 4.1.2, Seiten 19/20)
- Alle Anträge werden nach einer Vorprüfung durch die DEHSt zur weiteren Prüfung an das Bundesumweltministerium, das Bundesfinanzministerium, das Bundeswirtschaftsministerium und die Europäische Kommission weitergeleitet (vgl. Abschnitt 3.6, Seite 16).
- Anträge dürfen für Sektoren auf 4-Steller-Ebene der EU-Wirtschaftsklassifikation NACE gestellt werden sowie für Teilsektoren auf 6- oder 8-Steller Prodcom-Ebene. Hinsichtlich der Prodcom-Ebene verweist der Leitfaden auf das deutsche Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken als maßgebliche Systematik (vgl. Abschnitt 4.1.1, Seite 19).

2. Inhaltliche Anforderungen

- Ermittlung des „nationalen Carbon-Leakage-Indikators“ (nCLI): Die Abschnitte 4.3 und 4.4 (Seiten 21ff.) enthalten eine umfangreiche Beschreibung möglicher Datenquellen zur Bestimmung von Handels- und Emissionsintensität.
- Qualitative Prüfung: Abschnitt 4.5 (Seiten 27-38) enthält detaillierte Angaben zu den vier in der Verordnung vorgegebenen qualitativen Bewertungskriterien CO₂-Minderungspotenzial, Marktbedingungen, Gewinnmargen und Einstufung in einem anderen Beihilfesystem.

Die DEHSt kündigt an, dass die Antragsformulare sowie ein Update des Leitfadens mit weiteren Hilfestellungen zu verwendbaren Datenquellen und Anforderungen an die Wirtschaftsprüfer (Kapitel 6) noch bis Ende des Jahres folgen werden. Auch Vorlagen, etwa zur Datenerhebung bei den Unternehmen zur Ermittlung der maßgeblichen Brennstoffmengen, wird die DEHSt ausweislich des Leitfadens zur Verfügung stellen.

Hinsichtlich der Frage, wie im Falle sehr heterogener 8-Steller-Sektoren vorzugehen ist, bleibt der Leitfaden vage. Einschlägig dürften hier die Abschnitte 4.3 und 4.4.2 sein. Hier wird unter anderem darauf verwiesen, dass unvollständige Daten bei der Ermittlung der Brennstoffmengen auf den gesamten Sektor bzw. Teilsektor hochzurechnen sind. Die Bruttowertschöpfung ist dagegen für den gesamten Teilsektor (z.B. 8-Steller) zu ermitteln, kann also nicht auf einzelne 9-Steller begrenzt werden.

Über die weiteren Entwicklungen halten wir Sie auf dem Laufenden.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesverband Baustoffe –
Steine und Erden e.V.



Michael Basten
Hauptgeschäftsführer



Jens Romeike
Koordinierung Energiepolitik

Anlage